OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850772/8/BMa/KaL

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde der P K, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 14. Februar 2017, GZ: BHKIGE-2016-327264, wegen Abweisung des Ansuchens um Nachsicht vom Gewerbeausschluss vom 17. Jänner 2017 zur Anmeldung des Gastgewerbes (Würstelstand)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 14. Februar 2017, GZ: BHKIGE-2016-327264, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss vom 17. Jänner 2017 zur Anmeldung des Gastgewerbes (Würstelstand) keine Folge gegeben. Als Rechtsgrundlage wurde § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO, § 26 Abs. 1 GewO und § 346 Abs. 1 GewO 1994 angeführt.

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems am 14. März 2017 von der Bf eingebracht wurde.
Die Beschwerde führt im Wesentlichen aus, die Bf habe die Verurteilung zu neun Monaten bedingter Strafe vorschnell angenommen, sie habe von dem geliehenen Geld monatlich immer 200,00 Euro zurückgezahlt. Abschließend wurde - konkludent - beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben zu erteilen.

1.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. April 2017 vorgelegt.

1.4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichterin. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorgelegten Behördenakt und am 17. Mai 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Bf gekommen ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

2.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Erkenntnis des Landesgerichtes X vom 10. August 2016, GZ: 11 Hv 37/16w, wurde die Bf wegen des Vergehens des schweren gewerbsmäßigen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Diesem liegt zugrunde, dass die Bf im Zeitraum Juni 2015 bis Ende 2015 in unzähligen Angriffen mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Betrügereien eine längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, T M durch die wiederholte wahrheitswidrige Vorgabe, rückzahlungsfähige und -willige Darlehensnehmerin zu sein, sowie durch die wahrheitswidrige Vorgabe, sie benötige einen Betrag von 4.600,00 Euro für eine Vertragserrichtung bei einer Notarin, mithin durch

Täuschungen über Tatsachen, zur Übergabe von Bargeldbeträgen in einem Gesamtausmaß von 31.500,00 Euro verleitet hat, wodurch der Getäuschten ein Gesamtschaden in dieser Höhe entstanden ist.

Die Bf hat zwischenzeitig Rückzahlungen an Frau M getätigt, sodass noch ein Betrag von zirka 29.000,00 Euro aushaftet. Die Bf bezieht Arbeitslosengeld, hat keine Eigenmittel zur Verfügung und beabsichtigt, die Mittel für die Anschaffung und das anfängliche Betreiben des von ihr geplanten Würstelstandes sowie ihre eigenen Lebenshaltungskosten in den ersten Monaten nach Aufnahme des geplanten Gewerbes aus Mitteln, die sie von ihrem Stiefvater auszuleihen beabsichtigt, zu finanzieren.

2.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17. Mai 2017 ergibt.

2.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

2.3.1. Gemäß § 13 Abs. 1 lit. b GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 189 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Nach § 26 Abs. 1 GewO hat die Behörde im Fall des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 GewO die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

2.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die Bf wegen gewerbsmäßigen Betruges verurteilt, weil sie sich Geldbeträge von einer ihr nahestehenden Person im Ausmaß von 31.500,00 Euro unter Vortäuschung von Tatsachen geliehen hat.
Davon haftet immer noch ein Betrag von zirka 29.000,00 Euro aus.

Nunmehr ist ihr Plan, ein Gastgewerbe zu eröffnen und dieses durch, von einer anderen ihr nahestehenden Person geliehenes, Geld zu finanzieren, obwohl sie den Großteil des im Zeitraum Juni 2015 bis Ende 2015 durch Betrügereien erlangten Geldbetrages noch nicht zurückgezahlt hat. Damit aber ist bei Erteilung einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben zu befürchten, dass die Bf eine gleiche oder ähnliche Straftat bei der Ausübung des

von ihr angestrebten Gastgewerbes begehen wird, kann sie doch auf keine Eigenmittel zur Rückzahlung des geliehenen Geldes zurückgreifen und sie hat auch den in der Vergangenheit entliehenen Geldbetrag zum überwiegenden Teil noch aushaften.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und der erstinstanzliche Bescheid, mit dem der Bf die Nachsicht vom Gewerbeausschluss von der Gewerbeausübung für das Gastgewerbe (Würstelstand) nicht erteilt wurde, zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen weiter keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann